## Einfaches Seminar "Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs"

Im Sommersemester 2021 bietet Herr PD Dr. Ceffinato am Lehrstuhl Strafrecht I ein einfaches Seminar im Sinne der §§ 7 Abs. 1 S. 1, 48 S. 3 SPO an. Erfreulicherweise konnte mit Herrn Dr. Mutzbauer der ehemalige Vorsitzende des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs für das Seminar gewonnen werden. Herr Mutzbauer und Herr Ceffinato werden das Seminar gemeinsam abhalten.

## Folgende Seminarthemen sind zu vergeben:

- 1) Versuchsbeginn beim Diebstahl in den Fällen des § 243 StGB und § 244 StGB (BGH Beschlüsse vom 28. April 2020 5 StR 15/20; vom 10. Juni 2020 5 StR 635/19)
- 2) Der strafrechtliche Wohnungsbegriff (BGH, Urteil vom 24. Juni 2020 5 StR 671/19; Beschluss vom 22. Januar 2020 3 StR 526/19)
- 3) Bei-Sich-Führen und Verwenden gefährlicher Werkzeuge beim schweren Raub (bspw. BGH, Beschluss vom 8. April 2020 3 StR 5/20)
- 4) Sukzessive Mittäterschaft bei Qualifikationen am Beispiel von § 250 StGB (BGH, Urteil vom 10. September 2020 4 StR 14/20)
- 5) Die einvernehmliche Prügelei (BGH, Urteil vom 12. Mai 2020 1 StR 368/19)
- 6) Die Reichweite der Fahrlässigkeit am Beispiel vollzugslockernder Maßnahmen (BGH, Urteil vom 26. November 2019 2 StR 557/18)
- 7) Unmittelbarkeit des Untreueschadens (BGH, Urteil vom 4. März 2020 5 StR 395/19)
- 8) Urkundenfälschung durch Kopien und elektronische Übersendung von Bildern eines Ausweises (bspw. BGH, Beschluss vom 21. Juli 2020 5 StR 146/19)
- Die Wegnahme fremder Sachen (BGH, Beschluss vom 28. Juli 2020 2 StR 229/20; Urteil vom
   März 2019 5 StR 593/18; BayObLG, Beschluss vom 2. Oktober 2019 2 StRR 1013/19,
   206 StRR 1015/19; BVerfG, Beschluss vom 5. August 2020 2 BvR 1985/19, 2 BvR 1986/19)
- 10) Der Pkw als Tatmittel (BGH, Beschlüsse vom 13. Mai 2020 4 StR 607/19; vom 14. Juli 2020 4 StR 194/20; Urteil vom 18. Juni 2020 4 StR 482/19)
- 11) Der vermögensschädigende Rechtsanwalt unter besonderer Berücksichtigung des Sicherungsbetrugs (BGH, Beschluss vom 26. November 2019 2 StR 588/18; Urteil vom 30. September 2020 5 StR 99/20)
- 12) Die prozessualen Hinweispflichten (bspw. BGH, Beschluss vom 14. April 2020 5 StR 20/19)

Eine **verbindliche Anmeldung** für die einzelnen Seminarthemen kann **ab Montag, 18. Januar 2021, 8.00 Uhr** erfolgen. Jede Themenstellung wird nur einfach vergeben. Aufgrund der momentanen Corona-Lage erfolgt die Anmeldung mittels e-learning im Kursbereich des Lehrstuhls Strafrecht 1 im Sommersemester 2021 (https://elearning.uni-bayreuth.de/course/view.php?id=28728). Die Themenvergabe erfolgt nach dem Prinzip "first come – first serve". Nach Vergabe der zwölf Seminarplätze ist in e-learning keine weitere Anmeldung mehr möglich.

Die Abgabe der schriftlichen Seminararbeiten soll bis zum 10. Mai 2021 erfolgen.

Für die Formalitäten der Bearbeitung gilt § 49 Abs. 5 SPO entsprechend. Am 12. Februar 2021, 13 Uhr, findet zur Einführung in die Fertigung einer Seminararbeit eine kurze Vorbesprechung statt. Im Rahmen dieses Termins können auch der Erwartungshorizont und die jeweiligen Schwerpunkte der Bearbeitung vorbesprochen werden. Die Durchführungsart der Besprechung (physisch oder online) wird den Teilnehmern noch gesondert bekannt gegeben.

Die Seminarvorträge orientieren sich ebenfalls an der SPO (vgl. § 50). Sie finden am 8. und 9. Juli 2021 statt. Sollten aufgrund der Corona-Lage zu diesem Zeitpunkt Präsenzvorträge nicht möglich sein, entfallen die Vorträge ersatzlos; die Bewertung der Seminarleistung richtet sich dann ausschließlich nach den schriftlichen Seminararbeiten.

gez.
PD Dr. Ceffinato